



An den Grossen Rat

20.0745.01

WSU/FD/P200745

Basel, 20. Mai 2020

Regierungsratsbeschluss vom 19. Mai 2020

Ratschlag

betreffend

**Dringlicher Grossratsbeschluss zur Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Geschäftsunkosten für Härtefälle zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus
(COVID-19-GRB-Geschäftsunkosten-Härtefallunterstützung)**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Kantonale Beiträge an Geschäftsunkosten für Härtefälle.....	3
4. Aktueller Stand auf Bundesebene bezüglich Geschäftsmieten	4
5. Finanzielle Auswirkungen.....	4
6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Grossratsbeschlusses.....	5
7. Dringlichkeit gemäss § 84 Kantonsverfassung	7
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	8
9. Antrag	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, in Ergänzung zum Grossratsbeschluss vom 13. Mai 2020 zur „Ausrichtung von Beiträgen an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)“ eine Grundlage für die Ausrichtung kantonaler Beiträge für Härtefälle zu schaffen. Damit kann für einen weiteren Kreis von Unternehmen und selbstständig Erwerbenden eine Entlastung bei den Geschäftsunkosten ermöglicht werden, für welche das bereits beschlossene Dreidrittel-Modell nicht zur Anwendung kommt.

Für die Finanzierung der kantonalen Beiträge beantragt der Regierungsrat einen Betrag von 4,5 Mio. Franken.

2. Ausgangslage

Am 13. Mai 2020 verabschiedete der Grosse Rat einstimmig und mit Dringlichkeit den vom Regierungsrat beantragten Beschluss zur „Ausrichtung von Beiträgen an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung)“ und sprach hierzu einen Nachtragskredit von 18 Mio. Franken. Damit die kantonalen Beiträge geleistet werden können, muss sich die Vermieterschaft mit seiner Mieterschaft auf eine Reduktion des Mietzinses um mindestens zwei Drittel einigen. Von dieser Reduktion übernimmt der Kanton ein Drittel, sodass der Mietzins nach dem Dreidrittel-Modell zu je einem Drittel von der Vermieterschaft, der Mieterschaft und dem Kanton finanziert wird. Weitere Bedingung ist u.a. auch die Verpflichtung der Mieterschaft, während dieser Zeit der kantonalen Beiträge keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlassen oder ihre Arbeitsbedingungen zu verschlechtern. Die Beiträge können für die Zeit der ausserordentlichen COVID-19-Massnahmen, maximal für die Monate April, Mai und Juni 2020 gesprochen werden.

Nicht vom Dreidrittel-Modell profitieren diejenigen Mieterinnen und Mieter, welche sich mit ihrer Vermieterschaft nicht auf eine Reduktion des Mietzinses von mindestens zwei Drittel einigen konnten. Ebenfalls nicht profitieren können Geschäftstreibende, die ihrem Gewerbe in einer Liegenschaft nachgehen, die ihnen gehört.

Bei der Beratung des Grossen Rates zum Ratschlag 20.0645.01 wurde die Absicht des Regierungsrates unterstützt, dass kantonale Beiträge an die Kosten von Geschäftsräumlichkeiten auch dann gesprochen werden sollen, wenn das Dreidrittel-Modell nicht zur Anwendung kommt, aber ein Härtefall der oben geschilderten Art vorliegt.

3. Kantonale Beiträge an Geschäftsunkosten für Härtefälle

Mit dem vorgelegten Grossratsbeschluss wird der Kreis der Gesuchstellenden und möglichen Beitragsempfängerinnen und -empfängern im Sinn einer Härtefallregelung erweitert: Denn beim Beschluss des Grossen Rates vom 13. Mai 2020 („Dreidrittel-Modell“) werden die kantonalen Beiträge ausschliesslich an die Vermieterinnen und Vermieter geleistet.

Die Härtefallregelung soll Anwendung finden zum Beispiel für Mieterinnen und Mieter von Geschäftsliegenschaften, die mit ihrer Vermieterschaft trotz dem mit dem Dreidrittel-Modell gesetzten Anreiz keine Einigung zur Mietzinssenkung gefunden haben. Ebenfalls können Geschäftstreibende, die ihrem Gewerbe in einer eigenen Liegenschaft nachgehen, von diesen kantonalen Beiträgen profitieren.

Kann in solchen Fällen das Unternehmen oder die bzw. der selbstständig Erwerbende zudem die

direkte oder indirekte wirtschaftliche Betroffenheit im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) nachweisen, sollen sie einen einmaligen Pauschalbeitrag erhalten, der für die Monate April, Mai und Juni 2020 gilt.

Der Regierungsrat schlägt – in Anlehnung an das vom Grossen Rat am 13. Mai 2020 beschlossene Dreidrittel-Modell – vor, dass die Mietpartei im Rahmen der Härtefallregelung einen einmaligen Pauschalbeitrag von zwei Drittel der Nettomiete für die Monate April, Mai und Juni 2020, jedoch maximal 4'000 Franken erhält. Mit dieser Regelung soll sichergestellt sein, dass das Dreidrittel-Modell seinen Anreiz behält und die Einigung zwischen Vermieterschaft und Mieterschaft im Vordergrund steht. Die Regelung umfasst auch Gesuchsteller, die ihr Geschäft in einer Liegenschaft betreiben, die sich in ihrem Eigentum befindet. Hebt der Bundesrat die ausserordentliche Lage vor dem 30. Juni 2020 auf, so reduziert sich der Beitrag anteilmässig. Werden auf Bundesebene entsprechende Unterstützungsleistungen eingeführt, so werden diese an den Beitrag angerechnet.

4. Aktueller Stand auf Bundesebene bezüglich Geschäftsmieten

An der ausserordentlichen Session der Eidgenössischen Räte vom 4. bis 6. Mai 2020 konnte kein Beschluss gefasst werden. Aus der Session ging die vom Ständerat abgewandelte Motion des Nationalrats Mo. 20.3142 „Miete im Gastgewerbe. Die Mieter sollen nur 30 Prozent der Miete schulden“ zur weiteren Beratung wieder an den Nationalrat.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats WAK-N gab am 13. Mai 2020 bekannt, dass sie die Mo. 20.3142 in der Fassung der vom Ständerat abgewandelten Fassung nicht mehr weiterverfolgen will. Sie hat am 12. Mai 2020 eine neue Motion eingereicht.¹ Das Geschäft wird voraussichtlich in der Sommersession behandelt werden (2. bis 19. Juni 2020). Gleiches gilt für eine allfällige neue Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats WAK-S. Für eine zeitlich sinnvoll umzusetzende Härtefallregelung wird es dann sehr spät sein.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Schätzung der Anzahl Gesuche für Härtefallleistungen und der vom Kanton auszahlenden Beiträge ist schwierig. Bei der Berechnung des finanziellen Aufwands geht der Regierungsrat wie beim Dreidrittel-Modell von insgesamt 5'000 betroffenen Geschäftsmietverhältnissen aus. Gemäss Annahme können sich davon 60% auf das Dreidrittel-Modell einigen. Somit verbleiben noch 40% der Geschäftsmietverhältnisse, wo sich Vermieterschaft und Mieterschaft nicht einigen können. Daher wird von 2'000 Gesuchen für die vorliegende Härtefallleistung ausgegangen. Unter Berücksichtigung derjenigen, die ihr Geschäft in einer Liegenschaft betreiben, die sich in ihrem Eigentum befindet, wird von insgesamt 2'500 Gesuchen ausgegangen. Es ist mit einem Finanzaufwand von 10 Mio. Franken zu rechnen.

Sollte die Schätzung nicht zutreffen, weil insbesondere der Anteil der Mietverhältnisse, bei denen es zu keiner einvernehmlichen Mietzinssenkung kommt, höher ist als erwartet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der für die Härtefallregelung vorgesehene Betrag nicht ausreichen wird. Für diesen Fall würde sich der Regierungsrat nochmals an den Grossen Rat wenden.

¹ Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit Betreiber von Restaurants und weiteren vom Bundesrat geschlossenen Betrieben gemäss Art. 6 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung (in der Fassung vom 19. März 2020) ihrem Vermieter nur 40 % der Miete schulden während der Zeit, in welcher sie aufgrund der behördlichen Massnahmen geschlossen bleiben müssen. Für Betreiber von Unternehmen, die gestützt auf Art. 10a Abs. 2 der COVID-19 Verordnung 2 (Fassung vom 19. März 2020) ihren Betrieb reduzieren mussten, gilt vorstehende Regelung für maximal zwei Monate. Diese Regelung gilt für Mieter, deren Miete die Höhe von 20'000 Franken pro Monat und Objekt nicht überschreitet. Bei einem Mietzins zwischen 15'000.- bis 20'000.- Franken haben beide Parteien - Mieter sowie Vermieter - die Möglichkeit, von dieser Regelung abzusehen (opt-out-Klausel). Gleichzeitig soll der Bundesrat einen Härtefallfonds für Vermieter vorsehen mit einem Betrag von 20 Mio. Franken. Die Regelung hat sicherzustellen, dass die zwischen Mietparteien bereits getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit behalten.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Grossratsbeschlusses

Ziff. 1 Zweck

¹ Unternehmen und selbstständig Erwerbende erhalten einen kantonalen Beitrag an die Geschäftskosten, sofern ein durch die Corona-Pandemie verursachter Härtefall vorliegt.

Die Zweckbestimmung legt fest, dass der kantonale Beitrag an die Geschäftskosten im Zusammenhang stehen muss mit der ausserordentlichen Lage, die aufgrund der zur Bekämpfung der Corona-Epidemie notwendigen Massnahmen des Bundes entstanden ist.

Ziff.2 Finanzierung

¹ Für die Beiträge gemäss Ziff. 1 wird ein Betrag von 10 Millionen Franken bereitgestellt.

Für die kantonalen Beiträge ist mit einem Aufwand auf Seiten des Kantons von 10 Mio. Franken zu rechnen. Zur Schätzung s. Kap. 5.

Ziff. 3 Kreis der Berechtigten

¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen und selbstständig Erwerbende, die ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben.

Die Unternehmen und selbstständig Erwerbenden müssen ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben, und hier (ob aufgrund des Hauptsitzes oder der Betriebsstätte) Steuern zahlen. Mit dem Begriff der Geschäftsräumlichkeiten ist die Abgrenzung zu Wohnräumlichkeiten sichergestellt, welche von der Unterstützung ausgeschlossen sind.

Ziff. 4 Voraussetzungen für Ausrichtung der Beiträge

¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen und selbstständig Erwerbende, deren Geschäft wegen einer Massnahme nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) des Bundesrates einen Einnahmefall erleidet oder nachweislich darlegen kann, durch diese Massnahmen wirtschaftlich betroffen zu sein.

² Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht dann, wenn das Unternehmen oder die bzw. der selbstständig Erwerbende die allfälligen geschuldeten Mieten bis zum Erlass der COVID-19-Verordnung 2 bezahlt hat und sich nicht in einem Konkursverfahren befindet.

³ Keinen Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags haben Unternehmen und selbstständig Erwerbende, wenn aufgrund einer Einigung zwischen Vermieterschaft und Mieterschaft der Mietzins für die Geschäftsliegenschaft reduziert wird und Leistungen gemäss Beschluss des Grossen Rates zur Ausrichtung von Beiträgen an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten zur Unterstützung für basel-städtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung) vom 13. Mai 2020 geltend gemacht werden können.

⁴ Kein Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht weiter dann, wenn das Unternehmen oder die bzw. der selbstständig Erwerbende während der Zeit, für die die kantonalen Beiträge geleistet werden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen kündigt oder nur zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt.

Die vorgeschlagene Härtefallregelung ergänzt den Grossratsbeschlusses vom 13. Mai 2020: Mit den kantonalen Beiträgen können Unternehmen und selbstständig Erwerbende unterstützt wer-

den, die wirtschaftlich von den COVID-Massnahmen betroffenen sind und die über die reine Existenzsicherung hinaus keine Beiträge an ihren betrieblichen Unkostenblock erhalten haben. Das können zum Beispiel Mieterinnen und Mieter von Geschäftsliegenschaften sein, die mit ihrer Vermieterschaft trotz der mit dem Dreidrittel-Modell verbundenen Anreize keine Lösung für eine Mietzinssenkung gefunden haben. Angesprochen sind auch Geschäftstreibende, die ihrem Gewerbe in einer Liegenschaft nachgehen, die ihnen selber gehört.

Ebenfalls ist der Anspruch auf kantonale Beiträge an die Voraussetzung geknüpft, dass die bis 16. März 2020 fälligen Mietzinse für die Geschäftsliegenschaft bezahlt wurden. Am 16. März 2020 trat die COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates in Kraft. Das Unternehmen bzw. der selbstständig Erwerbende darf sich zudem nicht in einem Konkursverfahren befinden. Damit wird verhindert, dass die allfälligen kantonalen Beiträge der Konkursmasse zugewiesen würden und gar nicht mehr der Aufrechterhaltung des Geschäfts dienen können.

Als weitere Voraussetzung für die kantonalen Beiträge dürfen in dem Zeitraum, für den sie gesprochen werden, aus wirtschaftlichen Gründen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen oder diese zu schlechteren Bedingungen weiterbeschäftigt werden. Nicht als Weiterbeschäftigung zu schlechteren Bedingungen gilt die Anordnung von Kurzarbeit.

Ziff. 5 Umfang der kantonalen Beiträge

¹ Sind die Voraussetzungen gemäss Ziff. 4 erfüllt, bezahlt der Kanton dem Unternehmen oder der bzw. dem selbstständig Erwerbenden einen einmaligen Pauschalbeitrag von zwei Drittel der Nettomonatsmiete für die Monate April, Mai und Juni 2020, jedoch maximal 4'000 Franken.

² Hebt der Bundesrat die ausserordentliche Lage vor dem 30. Juni 2020 auf, reduziert sich der Beitrag gemäss Abs. 1 anteilmässig.

³ Werden auf Bundesebene entsprechende Unterstützungsleistungen eingeführt, werden diese dem kantonalen Beitrag gemäss Abs. 1 angerechnet.

Konnten und können sich Vermieterschaft und Mieterschaft nicht auf die Mietzinssenkung gemäss Dreidrittel-Modell einigen und besteht ein Mietvertrag, erhält die Mieterschaft vom Kanton einen Beitrag von zwei Drittel der Nettomonatsmiete, maximal aber 4'000 Franken, für die Monate April, Mai und Juni. Grundlage für die Bestimmung der Beitragshöhe ist der Miet- bzw. Untermietvertrag oder die dem Geschäftsbetrieb in Rechnung gestellte Nettomietaufwendung

Hebt der Bundesrat die ausserordentliche Lage vor dem 30. Juni 2020 auf, reduziert sich der Pauschalbeitrag anteilmässig. Ebenso sollen entsprechende Unterstützungsleistungen, falls sie auf Bundesebene eingeführt werden, dem Pauschalbeitrag angerechnet werden.

Ziff. 6 Einreichen des Gesuchs

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht mit dem Gesuch auch die weiteren notwendigen Unterlagen ein. Mit dem Gesuchformular ermächtigen sie das zuständige Departement, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton) auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

² Das Gesuch ist beim zuständigen Departement bis zum 30. September 2020 einzureichen.

Mit dem Gesuch müssen weitere Unterlagen eingereicht werden: Mieterinnen und Mieter reichen den geltenden Mietvertrag ein sowie den Nachweis, dass sie sich mit der Vermieterschaft nicht auf eine Reduktion des Mietzinses einigen konnten. Bei Geschäftstreibenden in eigenen Räumlichkeiten sind das Eigentum an der Liegenschaft und die dem Geschäftsbetrieb in Rechnung gestellte Nettomietaufwendung zu belegen. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen,

unabhängig ob sie Mietende oder in der eigenen Liegenschaft tätig sind, bestätigen, dass im Zeitraum vom März bis Juni 2020 keine Kündigungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen ausgesprochen oder diese nur zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt werden bzw. wurden.

Ziff. 7 Prüfung der Gesuche

¹ Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium von drei bis fünf Personen abschliessend. Mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in diesem Gremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an. Der Vorsitz wird von einer dieser drei Personen übernommen.

Es hat sich bei der Behandlung von Gesuchen sowohl für kantonale Unterstützungsbeiträge für indirekt betroffene selbstständig Erwerbende (s. Kap. 2) wie auch für Ausfallentschädigungen von Kulturschaffenden gemäss Art. 8 der bundesrätlichen COVID-Verordnung Kultur vom 20. März 2020 bewährt, dass ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium die Entscheidungen trifft. Die Mehrheit im Entscheidgremium sollen auch hier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung sein, welche auch den Vorsitz stellen. Es ist vorgesehen, dass das gleiche Gremium, welches über die kantonalen Beiträge gemäss dem Grossratsbeschluss vom 13. Mai 2020 entscheidet, auch für die Härtefallbeiträge zuständig sein wird.

Ziff. 8 Abwicklung der Gesuche

¹ Das zuständige Departement ist für die Abwicklung der Gesuche zuständig. Es richtet dazu ein Sekretariat ein und erstellt die nötigen Prospekte und Formulare. Der entsprechende Geschäftsverkehr soll dabei soweit als möglich digital abgewickelt werden.

² Beiträge, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, können zurückgefordert werden.

Das zuständige Departement, konkret das Finanzdepartement, stellt die Administration für die Bearbeitung der Gesuche und das Sekretariat für das Entscheidgremium bereit. Die Abläufe sollen einfach und klar sein, damit eine rasche Bearbeitung und gleichzeitig auch die notwendigen Kontrollen möglich sind.

Haben falsche Angaben zur Zusprache eines kantonalen Beitrags geführt, kann der Kanton diesen zurückfordern.

7. Dringlichkeit gemäss § 84 Kantonsverfassung

Gemäss § 84 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 23. März 2005 kann der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Gesetze und Beschlüsse sofort in Kraft setzen, wenn deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dieser Dringlichkeit zuzustimmen und damit das sofortige Inkrafttreten zu ermöglichen. In der aktuellen Situation, wo die vom Bund vorgegebenen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie die wirtschaftlichen Tätigkeiten einschränken, sind viele Unternehmen wie auch selbstständig Erwerbende auf Unterstützungen und Entlastungen angewiesen. Und diese brauchen sie möglichst rasch.

Auch gegen dringliche Gesetze und Beschlüsse kann gemäss § 84 Abs. 2 KV das Referendum ergriffen werden.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Der Vortest der Regulierungsfolgenabschätzung ergibt, dass Unternehmen vom Vorhaben weder direkt noch indirekt negativ betroffen sind.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussentwürfe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

18. Mai 2020

Dringlicher Grossratsbeschluss zur Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Geschäftskosten für Härtefälle zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-GRB-Geschäftskosten-Härtefallunterstützung)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von § 29 und gestützt auf §§ 84 sowie 88 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Ziff. 1 Zweck

¹ Unternehmen und selbstständig Erwerbende erhalten einen kantonalen Beitrag an die Geschäftskosten, sofern ein durch die Corona-Pandemie verursachter Härtefall vorliegt.

Ziff. 2 Finanzierung

¹ Für die Beiträge gemäss Ziff. 1 wird ein Betrag von 10 Millionen Franken bereitgestellt.

Ziff. 3 Kreis der Berechtigten

¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen und selbstständig Erwerbende, die ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben.

Ziff. 4 Voraussetzungen für Ausrichtung der Beiträge

¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen und selbstständig Erwerbende, deren Geschäft wegen einer Massnahme nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 des Bundesrates einen Einnahmenausfall erleidet oder nachweislich darlegen kann, durch diese Massnahmen wirtschaftlich betroffen zu sein.

² Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht dann, wenn das Unternehmen oder die bzw. der selbstständig Erwerbende die allfälligen geschuldeten Mieten bis zum Erlass der COVID-19-Verordnung 2 bezahlt hat und sich nicht in einem Konkursverfahren befindet.

³ Keinen Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags haben Unternehmen und selbstständig Erwerbende, wenn aufgrund einer Einigung zwischen Vermieterschaft und Mieterschaft der Mietzins für die Geschäftsliegenschaft reduziert wird und Leistungen gemäss Beschluss des Grossen Rates zur Ausrichtung von Beiträgen an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten zur Unterstützung für basel-städtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung) vom 13. Mai 2020 geltend gemacht werden können.

⁴ Kein Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht weiter dann, wenn das Unternehmen oder die bzw. der selbstständig Erwerbende während der Zeit, für die die kantonalen Beiträge geleistet werden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen kündigt oder nur zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt.

¹ SG 111.100

Ziff. 5 Umfang der kantonalen Beiträge

¹ Sind die Voraussetzungen gemäss Ziff. 4 erfüllt, bezahlt der Kanton dem Unternehmen oder der bzw. dem selbstständig Erwerbenden einen einmaligen Pauschalbeitrag von zwei Drittel der Nettomonatsmiete für die Monate April, Mai und Juni 2020, jedoch maximal 4'000 Franken.

² Hebt der Bundesrat die ausserordentliche Lage vor dem 30. Juni 2020 auf, reduziert sich der Beitrag gemäss Abs. 1 anteilmässig.

³ Werden auf Bundesebene entsprechende Unterstützungsleistungen eingeführt, werden diese dem kantonalen Beitrag gemäss Abs. 1 angerechnet.

Ziff. 6 Einreichen des Gesuchs

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht mit dem Gesuch auch die weiteren notwendigen Unterlagen ein. Mit dem Gesuchformular ermächtigen sie das zuständige Departement, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton) auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

² Das Gesuch ist beim zuständigen Departement bis zum 30. September 2020 einzureichen.

Ziff. 7 Prüfung der Gesuche

¹ Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium von drei bis fünf Personen abschliessend. Mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in diesem Gremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an. Der Vorsitz wird von einer dieser drei Personen übernommen.

Ziff. 8 Abwicklung der Gesuche

¹ Das zuständige Departement ist für die Abwicklung der Gesuche zuständig. Es richtet dazu ein Sekretariat ein und erstellt die nötigen Prospekte und Formulare. Der entsprechende Geschäftsverkehr soll dabei soweit als möglich digital abgewickelt werden.

² Beiträge, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, können zurückgefordert werden.

II. Publikation und Inkrafttreten

Dieser dringliche Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt nach Massgabe von § 84 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sofort in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Ablauf der Referendumsfrist:



Grossratsbeschluss

Nachtragskredit Nr. für das Jahr 2020

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Geschäftsunkosten für Härtefälle zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19 GRB-Geschäftsunkosten-Härtefallunterstützung) wird für das Jahr 2020 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 10'000'000 bewilligt (Finanzdepartement).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.